

Dr. Cornelia Ziehm | [REDACTED]

An das  
Oberverwaltungsgericht Greifswald  
Domstraße 7  
17489 Greifswald

# per beA

10. Mai 2021  
Aktenzeichen: VR/23/2020/cz

**5 K 588/20 OVG**

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)  
RA'in Dr. Ziehm

gegen

Bergamt Stralsund  
RAe GSK pp.

beigeladen: Nord Stream 2 AG, [REDACTED]

wird wie folgt weiter vorgetragen:

Der Kläger macht die Verletzung insbesondere auch von Art. 20a GG durch den Beklagten geltend. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt mit seinem Beschluss vom 24. März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) den Vortrag des Klägers:

1.

Der Beklagte hat mit PFB vom 31. Januar 2018 den unbefristeten und uneingeschränkten Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 im Abschnitt des deutschen Küstenmeeres genehmigt. Er hat mit dem PFB weiter unbefristet und ohne mengenmäßige Begrenzung die Anlandung von Erdgas aus Russland in Lubmin genehmigt.

Der Beklagte ermöglicht damit den Betrieb der Pipeline überhaupt. Ohne den Betrieb der Pipeline im deutschen Küstenmeer und ohne Anlandung in Lubmin wäre der Betrieb von Nord Stream 2 schlechterdings nicht möglich. Der PFB des Beklagten ist *conditio sine qua non* des Betriebs der Pipeline insgesamt, das heißt einschließlich Förderung und Einspeisung in Russland sowie des weiteren Transports nach und der Anlandung in Deutschland.

Umweltauswirkungen, die durch Förderung, Einspeisung und Transport durch das in Lubmin über Nord Stream 2 anzulandende Erdgas verursacht werden, stehen damit mindestens in einem mittelbaren, wenn nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem PFB des Beklagten. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Umweltauswirkungen infolge der anschließenden Nutzung des über Nord Stream 2 in Deutschland anzulandenden Erdgases.

2.

Die Pipeline soll tatsächlich über Jahrzehnte betrieben werden.

Über Nord Stream 2 sollen dabei jährlich 55 Milliarden Kubikmeter Erdgas aus Russland importiert werden. Durch die anschließende Verbrennung des Erdgases würden mithin jedes Jahr etwa 100 Millionen Tonnen Kohlendioxid freigesetzt werden.

Darüber hinaus würden mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vor allem durch Förderung und Einspeisung in Russland über Jahrzehnte kontinuierlich erhebliche Mengen hoch klimawirksamer Methanemissionen verursacht werden.

Methan ist Hauptbestandteil von Erdgas. Methan ist um ein Vielfaches klimawirksamer als Kohlendioxid. Über einen Zeitraum von 100 Jahren hat Methan dem IPCC zufolge eine 34 Mal stärkere Treibhauswirkung als Kohlendioxid, über 20 Jahre berechnet ist die Wirkung sogar 86 Mal stärker (vgl. IPCC, „Anthropogenic and Natural Radiative Forcing – Supplementary Material“, Fifth Assessment Report, 2014, Table 8.SM.6).

In welchem Umfang konkret Methanemissionen durch den Betrieb von Nord Stream 2 freigesetzt werden würden, ist bislang unbekannt. Eine Feststellung von Methanemissionen bezogen auf Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas in Russland auf Basis unabhängig erfasster und überprüfbarer Daten existiert nicht.

Auf Grund mit der hiesigen Klage in Bezug genommener aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Sommer 2018 sowie nachfolgender Studien unter anderem der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um ganz erhebliche Mengen handeln würde.

In Anbetracht der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist ferner davon auszugehen, dass die Methan-Leckagerate tatsächlich um 60 bis 80 Prozent höher liegt, als von der Industrie allgemein angegeben bzw. auf Grund herkömmlicher Berechnungen angenommen (siehe den entsprechenden Vortrag u.a. in der Klageschrift).

Das wiederum bedeutet, dass im Sinne des Entscheidungsvorbehalts unter Ziffer A.1.3.1 des PFB des Beklagten vom 31. Januar 2018 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von erheblichen

*nachteiligen Wirkungen gegenüber der Umwelt, die durch das Vorhaben eintreten und deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt des Erlasses des PFB noch nicht absehbar waren,*

auszugehen ist.

Für diesen Fall ist im Rahmen einer Planergänzung durch den Beklagten eine nachträgliche Anordnung gegenüber der Beigeladenen zu treffen,

die, in einem ersten Schritt, unter Anwendung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf die Abschätzung der voraussichtlich durch den Betrieb von Nord Stream 2 über Jahrzehnte konkret zu erwartenden Methanemissionen zu richten ist.

Es wäre nämlich nicht nur in hohem Maße in sich widersprüchlich, einerseits zu behaupten, der Betrieb von Nord Stream 2 leiste

*„auch unter Beachtung des Ziels, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren, um unter einem globalen Temperaturanstieg von unter 2° C bzw. 1,5° C im Vergleich zum vorindustriellen Temperaturniveau (Art. 2 Abs. 1 lit. a Übereinkommen von Paris/Paris Agreement vom 12.12.2015) zu bleiben, einen Beitrag zur Zielerreichung“* (so aber der Beklagte, Anlage K1, S. 100),

wenn andererseits mit eben diesem Betrieb von Nord Stream 2 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in erheblichem Umfang hoch klimawirksame Methanemissionen freigesetzt werden würden und der Klimawandel dadurch weiter verschärft werden würde.

Das Unterlassen der Anwendung des Entscheidungsvorbehalts durch den Beklagten verletzt darüber hinaus vielmehr auch und gerade Art. 20a GG:

3.

Das Bundesverfassungsgericht trifft in seinem Beschluss vom 24. März 2021 grundlegende Aussagen zu Art. 20a GG. Diese sind nicht auf den Gesetzgeber beschränkt. Art. 20a GG ist unmittelbar verbindlicher Verfassungsrechtssatz, der für alle staatliche Gewalt, das heißt für Legislative, Exekutive und Judikative gleichermaßen gilt (BVerfG, NVwZ 2001, 1148, 1149).

Art. 20a GG ist für das gesamte staatliche Handeln maßgeblich, die Vorschrift liefert Handlungsaufträge gerade auch für die Verwaltung sowie Auslegungs- und Gewichtungshinweise für Verwaltung und

Rechtsprechung (siehe nur Appel, in: Koch/Hofmann/Reese (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 113; Murswiek, NVwZ 1996, 222, 223).

Das wiederum bedeutet, dass die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zu Bedeutung und Inhalt von Art. 20a GG aufstellt, uneingeschränkt für die Anwendung und Auslegung des hier streitgegenständlichen Entscheidungsvorbehalts unter Ziffer A.1.3.1 des PFB des Beklagten vom 31. Januar 2018 gelten:

4.

Das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zunächst explizit auch auf die unter Umständen hohe mittelbare Treibhausgasrelevanz bestimmter Nutzungen und deren Bedeutung im Kontext von Art. 20a GG hin (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 37).

Es stellt sodann (erneut) klar, dass das in Art. 20a GG formulierte Ziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen den Klimaschutz umfasst und den Staat zum Klimaschutz verpflichtet (Rn. 197, 198, auch unter Verweis auf BVerfGE 118, 79, 110 f.; 137, 350, 368 f. Rn. 47, 378 Rn. 73; 155, 238 278 Rn. 100).

Das Bundesverfassungsgericht sieht in Art. 20a GG explizit ein *Klimaschutzgebot* (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 197 ff.). Dieses zielt, so das Gericht, auf die Einhaltung einer Temperaturschwelle, bei der die durch Menschen verursachte Erwärmung der Erde angehalten werden soll, also auf die Begrenzung der Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Um die Erderwärmung bei dieser verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturschwelle anzuhalten, muss eine weitere Anreicherung der Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre über diese Schwelle hinaus verhindert werden. Geboten sind daher

*vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen* (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 198; vgl. bereits BVerfGE 118, 79, 110).

Art. 20a GG gibt der staatlichen Gewalt, also auch dem Beklagten, eine Treibhausgasminderungslast in die Zukunft auf (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 117, 183).

Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 193, auch unter Verweis auf Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 535 m.w.N.).

Verhindert werden muss demnach eine zu kurzsichtige und damit einseitige Verteilung von Freiheit und Reduktionslasten zulasten der Zukunft, und zwar durch alle staatliche Gewalt und mithin auch durch den Beklagten.

Das verlangt, dass das knappe Restbudget an Treibhausgasen hinreichend schonend aufgezehrt und so Zeit gewonnen wird, rechtzeitig erforderliche Transformationen einzuleiten, welche die Freiheitseinbußen durch die verfassungsrechtlich unausweichliche Reduktion von Treibhausgasemissionen und Treibhausgas-relevantem Freiheitsgebrauch lindern, indem sie Treibhausgas-neutrale Verhaltensalternativen verfügbar machen (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 194).

Die durch Art. 20a GG aufgegebenene besondere Sorgfaltspflicht schließt ferner ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

5.

Wie der Klimawandel selbst hat auch der Klimaschutzauftrag des Art. 20a GG dabei von vornherein eine besondere internationale Dimension:

Das Problem der Erderwärmung und deren (rechtliche) Bekämpfung sind genuin globaler Natur (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 200, auch unter Verweis auf Ismer, Klimaschutz als Rechtsproblem, 2014, S. 16; Saurer, NVwZ 2017, 1574 f.; Franzius, ZUR 2017, 515 ff.; Kreuter-Kirchhof, DVBl 2017, 97, 98; Buck/Verheyen, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, § 1 Rn. 2; Groß, EurUP 2019, 353, 362; Meyer, NJW 2020, 894, 898).

Jede Emission aus jedem Staat trägt gleichermaßen zum Klimawandel bei (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 200 unter Verweis auch auf Rechtbank Den Haag, Urteil vom 24. Juni 2015, C/09/456689 / HA ZA 13-1396, Rn. 4.90). Eine Lösung des globalen Klimaproblems ist nur möglich, wenn weltweit Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen werden.

Als Klimaschutzgebot enthält Art. 20a GG, so das Bundesverfassungsgericht, damit eine Verpflichtung, die über das dem einzelnen Staat allein verfügbare nationale Recht zwangsläufig hinausdeutet und als Verweisung auch auf die Ebene internationalen Handelns zu verstehen ist. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot hat so von vornherein auch eine „internationale Dimension“ (Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 11).

Es verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 201, auch unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. Mai 1998 - 1 BvR 180/88 -, Rn. 23; Groß, ZUR 2009, 364, 366 f. m.w.N.; ders., NVwZ 2011, 129, 130; Dederer, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, 3. Aufl. 2013, § 248 Rn. 72 m.w.N.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 64; Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, 12. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 5; Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, Art. 20a GG Rn. 18; Sommermann, in: v.Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 24).

Dem aber ließe es diametral entgegen, den auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden erheblichen Emissionen von Methan beim Betrieb von Nord Stream 2 noch nicht einmal nachzugehen, sondern diese und mithin zugleich die erhebliche Minderung des noch vorhandenen globalen Restbudgets in Kauf zu nehmen. Genau das tut aber der Beklagte.

6.

Gerade weil der Staat das ihm in Art. 20a GG auferlegte Klimaschutzgebot nur in internationalem Zusammenwirken erfolgreich umsetzen kann, darf er im Übrigen für andere Staaten keine Anreize setzen, dieses Zusammenwirken zu unterlaufen. Er soll durch sein eigenes Handeln auch internationales Vertrauen stärken, dass Klimaschutz auch mit Blick auf grundrechtliche Freiheiten zu lebenswerten Bedingungen gelingen kann. Die praktische Lösung des globalen Klimaschutzproblems ist insofern maßgeblich auf das wechselseitige Vertrauen in den Realisierungswillen der anderen angewiesen (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 203).

Dieses Vertrauen aber würde in hohem Maße missbraucht, wenn Deutschland für einen (vermeintlichen) Klimaschutzbeitrag im Inland im selben Atemzug im Ausland mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in erheblichem Umfang entstehende hoch klimawirksame Methanemissionen außer Acht ließe.

Das Pariser Übereinkommen hat das wechselseitige Vertrauen in besonderer Weise zur Wirkungsvoraussetzung gemacht (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 204).

Ließe der Beklagte die Methanemissionen des Betriebs von Nord Stream 2 weiterhin und trotz der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse außer Betracht, handelte er nicht nur intransparent, sondern gefährdete das für die Umsetzung des Pariser Übereinkommens essentielle Vertrauensverhältnis der Vertragsstaaten untereinander.



7.

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – UNEP) hat am 6. Mai 2021 einen Bericht zu den globalen Methan-Emissionen der Gas- und Öl-Industrie veröffentlicht. Der Bericht „*Global Methane Assessment - Benefits and costs of mitigating methane emissions*“ wird überreicht als

### **Anlage K8.**

Der Bericht beschreibt den Effekt der Methan-Emissionen auf die durchschnittliche globale Erwärmung. Allein die Methan-Emissionen der Erdgas-Wirtschaft tragen UNEP zufolge 0,1 °C zur Erderwärmung bei. In Anbetracht der Tatsache, dass die Erderwärmung heute bereits knapp 1,1 °C beträgt, also nur noch 0,4 °C bleiben bis zum Erreichen der Temperaturschwelle von 1,5 °C, wird die Dimension der Bedeutung der Methanemissionen aus der Erdgas-Wirtschaft deutlich.

Der UNEP-Bericht stellt dementsprechend fest, dass der Senkung der Methanemissionen eine essentielle Rolle dabei zukommt, die schlimmsten Effekte des Klimawandels abzuwehren.

Konkret kommt UNEP zu den folgenden Ergebnissen:

- *Methane, a short-lived climate pollutant with an atmospheric lifetime of roughly a decade, is a potent greenhouse gas tens of times more powerful than carbon dioxide at warming the atmosphere. Methane's atmospheric concentration has more than doubled since pre-industrial times and is second only to carbon dioxide in driving climate change during the industrial era. (siehe Executive Summary sowie Kapitel 1.1)*
- *The atmospheric concentration of methane from human sources is increasing faster now than at any time since the 1980s. In the absence of additional policies, methane emissions are projected to continue rising through at least 2040. Current concentrations*

are well above levels in the 2° C scenarios used in the IPCC's 2013 Assessment. **The Paris Agreement's 1.5° C target cannot be achieved without reducing methane emissions by 40–45 per cent by 2030.** (siehe Executive Summary sowie Kapitel 1.1 und 4.1)

- **Methane's short atmospheric lifetime means taking action now can quickly reduce atmospheric concentrations and result in similarly rapid reductions in climate forcing and ozone pollution.** Lower methane concentrations would rapidly reduce the rate of warming, making methane mitigation one of the best ways of limiting warming in this and subsequent decades. Doing so would also help limit dangerous climate feedback loops, while simultaneously delivering important health and economic benefits from reducing ground-level ozone. (Executive Summary sowie Kapitel 1.1 und 5)

Schließlich stellt UNEP fest:

„The levels of methane mitigation needed to keep warming to 1.5° C will not be achieved by broader decarbonization strategies alone. The structural changes that support a transformation to a zero-carbon society found in broader strategies will only achieve about 30 per cent of the methane reductions needed over the next 30 years. Focused strategies specifically targeting methane need to be implemented to achieve sufficient methane mitigation. **At the same time, without relying on future massive-scale deployment of unproven carbon removal technologies, expansion of natural gas infrastructure and usage is incompatible with keeping warming to 1.5° C.** (Executive Summary sowie Kapitel 4.1, 4.2 und 4.3)

Das heißt: Die Ausweitung der Erdgasinfrastruktur sowie der Nutzung von Erdgas sind unvereinbar mit dem 1,5 °C - Ziel des Pariser Übereinkommens, und zwar nicht erst in Zukunft, sondern auch und

gerade schon heute, so bereits auch die Auswertung des UNEP-Berichts auf Grundlage einer Vorabfassung durch die New York Times vom 24. April 2021, beigefügt als

### **Anlage K 9.**

Sollte eine Übersetzung des Anlage K9 oder (von Teilen) des UNEP-Berichts (Anlage K8) erforderlich sein, wird um richterlichen Hinweis gebeten.

Der Beklagte wird nach alledem der globalen Dimension des Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG nur dann gerecht, wenn er seine rein national begrenzte Betrachtungsweise aufgibt und die – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit – sehr erheblichen Methanemissionen in seine Entscheidungsfindung miteinbezieht, die in einem unmittelbaren, mindestens aber mittelbaren Zusammenhang mit dem von ihm erlassenen PFB beim Betrieb von Nord Stream 2 in Russland freigesetzt werden würden.

Dass Russland offenbar diese Methanemissionen (ebenfalls) außer Acht lassen möchte, entledigt den Beklagten nicht seiner originären Verantwortung aus Art. 20a GG.

Es konterkarierte vielmehr die durch Art. 20a GG vermittelte auch globale Dimension staatlichen Handelns sowie die verfassungsrechtlich zu gewährleistende Generationsgerechtigkeit, Hinweise auf zusätzliche erhebliche unmittelbare oder mittelbare Methanemissionen überhaupt außer Acht zu lassen und damit die Verschärfung des Klimawandels durch eben diese Methanemissionen in Kauf zu nehmen - mit der Folge, dass umso einschneidendere Klimaschutzmaßnahmen in der Zukunft zu Lasten insbesondere der jungen und nachfolgenden Generationen in Deutschland notwendig werden.

Der Beklagte trägt mit seinem Unterlassen betreffend die Anwendung des von ihm selbst und ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungsvorbehalts für nachträgliche Anordnungen aller Voraussicht nach dazu bei, dass die verbleibenden 0,4 °C bis zur Temperaturschwelle von 1,5 °C zu einem

erheblichen Anteil durch den durch seinen PFB überhaupt ermöglichten Betrieb von Nord Stream 2 „aufgebraucht“ werden würden.

8.

Mit Blick auf die weitere Klimarelevanz der Pipeline infolge der Nutzung der Erdgases wird vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 auf Folgendes hingewiesen:

a) Das Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

Zur Beurteilung, ob dieses Ziel hinreichend sicher erreicht werden kann, erachtet das Bundesverfassungsgericht den CO<sub>2</sub>-Budgetsansatz von IPCC und dem Sachverständigenrat der Bundesregierung für Umweltfragen (SRU) als maßgeblich (Beschl. v. 24 März 2021 Rn. 219 ff.).

Der IPCC hat am 8. Oktober 2018, und damit nach Erlass des hier streitgegenständlichen PFB, seinen Sonderbericht „1,5 °C globale Erwärmung“ veröffentlicht, vgl.

<https://www.de-ipcc.de/256.php>.

Der IPCC stellt in seinem Sonderbericht zum einen die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau dar. Zum anderen zeigt er die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade auf, die im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel erforderlich sind. Der IPCC benennt globale CO<sub>2</sub>-Budgets.

Der SRU ermittelt in seinem 2020 und mithin ebenfalls nach Erlass der PFB des Beklagten vom 31. Januar 2018 vorgestellten Gutachten „Für

*eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa-Umweltgutachten 2020*“, dort S. 44 ff., ein nationales CO<sub>2</sub>-Budget. Konkret legt der SRU ein ab 2020 verbleibendes konkretes nationales CO<sub>2</sub>-Restbudget von 6,7 Gigatonnen für das Ziel, den Anstieg der mittleren Erdtemperatur mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent auf 1,75 °C zu begrenzen, zugrunde (SRU, Umweltgutachten 2020, S. 52, 88).

b) Dieses nationale Restbudget wäre dem Bundesverfassungsgericht zufolge durch die in § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 zugelassenen CO<sub>2</sub>-Mengen bis 2030 bereits weitgehend aufgezehrt (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 231, 246).

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 ist deshalb in Anbetracht der aus Art. 20a GG folgenden notwendigen Generationengerechtigkeit klar, dass die bislang für die einzelnen Sektoren noch zur Verfügung stehenden CO<sub>2</sub>-Emissionsbudgets im Klimaschutzgesetz deutlich verschärft werden müssen. Aktuell laufen die Beratungen über eine entsprechende Gesetzesänderung.

Gegenwärtig spricht mithin mindestens Einiges bzw. Vieles dafür, dass zusätzliche Erdgaslieferungen und deren anschließende Nutzung mit den neu festzulegenden Sektorzielen im Klimaschutzgesetz nicht in Einklang stünden. Allein infolge des Betriebs von Nord Stream 2 würden jedes Jahr etwa 100 Millionen Tonnen Kohlendioxid durch die Nutzung des importierten Erdgases freigesetzt werden.

c) Die Bedeutung des Umfangs der nachteiligen Auswirkungen von Nord Stream 2 auf das Klima hat durch die wissenschaftlichen Erkenntnisse von IPCC und SRU zu noch zur Verfügung stehenden globalen und nationalen CO<sub>2</sub>-Budgets vom Herbst 2018 bzw. aus 2020 eine Beurteilungsgrundlage erhalten, die nunmehr sogar höchstrichterlich bestätigt ist.

Die bereits oben zitierte Annahme des Beklagten, der Betrieb von Nord Stream 2 leiste

*„auch unter Beachtung des Ziels, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren, um unter einem globalen Temperaturanstieg von unter 2° C bzw. 1,5° C im Vergleich zum vorindustriellen Temperaturniveau (Art. 2 Abs. 1 lit. a Übereinkommen von Paris/Paris Agreement vom 12.12.2015) zu bleiben, einen Beitrag zur Zielerreichung“ (so aber der Beklagte, Anlage K1, S. 100),*

ist damit wissenschaftlich überprüfbar geworden.

Der Kläger geht davon aus, dass der Beklagte diese Überprüfung spätestens nach Verabschiedung des novellierten Klimaschutzgesetzes mit Blick auf die bei der Nutzung des über Nord Stream 2 importierten Erdgases freiwerdenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Grund seines Handlungsauftrags aus Art. 20a GG vornehmen wird.

Der Kläger geht ferner davon aus, dass der Beklagte sodann bei Unvereinbarkeit mit den dann noch zulässigen Emissionsbudgets des geänderten Klimaschutzgesetzes auf der Grundlage des Entscheidungsvorbehalts seines PFB vom 31. Januar 2018 die erforderlichen nachträglichen Anordnungen trifft. Sollte der Beklagte dies ebenfalls unterlassen, wäre diesseits eine entsprechende Klageerweiterung zur auch diesbezüglichen Anwendung des Entscheidungsvorbehalts des PFB zu prüfen.

Es wird um zeitnahe Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung in Abstimmung mit der Unterzeichnerin gebeten.

Dr. Cornelia Ziehm  
Rechtsanwältin